

1 Zusammenfassende Erklärung nach §6 (5) BauGB

Der Gemeinderat hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Frickendorf West II“ am 28.07.2020 beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Im Zuge des Bebauungsplans wurde die Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauBG durchgeführt.

Mit dem Folgenden entspricht die Gemeinde Schweitenkirchen der Verpflichtung, nach Rechtskraft des Flächennutzungsplans eine „Zusammenfassende Erklärung“ mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften Planungsalternativen.

1.1 Umweltbelange

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde ein Standort östlich von Siebenecken und westlich von Frickendorf nordwestlich von Schweitenkirchen gewählt. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll westlich der Autobahn A 9 zwischen dem Dreieck Holledau und Allershausen im 200 Meter-Korridor entlang von Autobahnen eine bestehende Photovoltaikanlage erweitern.

Schutzgut Arten und Lebensräume: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen werden extensive Wiesenflächen hergestellt. Die Anlage von extensivem Grünland lässt sich mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) vereinen.

Die extensiven Grünflächen werden in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich einen wichtigen Lebensraum und Trittstein für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren bilden. Gegenüber dem Ist-Zustand (landwirtschaftliche Ackerfläche) kann von einer Verbesserung der Situation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgegangen werden, da ein Lebensraum geschaffen wird, der zu einer Steigerung der Artenvielfalt beiträgt.

Schutzgut Boden: Sowohl auf der Fläche der PV-Anlage als auch auf den Ausgleichsflächen wird mit den extensiven Wiesen Dauergrünland hergestellt. Dadurch unterbleiben auf der Fläche, bis auf einen geringen Bodeneingriff während der Aufbauarbeiten, Eingriffe in das Bodengefüge sowie Nährstoffeinträge und Einträge von Pflanzenschutzmitteln. Während der Nutzung als PV-Anlage wird sich die Situation für das Schutzgut Boden durch die Bodenruhe verbessern.

Schutzgut Wasser: Durch die extensive Wiese reduzieren sich die Stoffeinträge in das Grundwasser. Das Infiltrationsvermögen des Bodens erhöht sich und Niederschläge werden flächig über die belebte Oberbodenzone versickert. Durch die Aufstellung der Module ist keine Beeinträchtigung des Grundwassers anzunehmen.

Schutzgut Klima und Luft: Durch die Umnutzung der Fläche wird ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung: Durch die technische Großstruktur und die Verhinderung der Betretbarkeit entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Diese werden durch die abschirmende Topographie und den Waldbestand sowie die Pflanzung von Hecken auf der Ostseite und die Vorbelastung des Standorts auf ein mittleres Maß gesenkt, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit: Durch die optische Außenwirkung der Modulflächen, mögliche Lichteffekte, Stromfelder des Trafos und Lärm während der Bauphase entstehen negative Auswirkungen auf das Schutzgut. Durch die Einzäunung ist der Bereich mit einer messbaren Abstrahlung nicht betretbar. Die Bepflanzung mit mehrreihigen Hecken auf der Ostseite bildet einen Sichtschutz. Das Blendgutachten schließt mögliche Blendwirkungen aus und die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 180 Meter. Die Lärmbelastung beschränkt sich auf die

Bauphase. Dadurch werden die Auswirkungen auf ein mittleres Maß gesenkt, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Durch die verzeichneten Bodendenkmäler auf einer Teilfläche besteht die Möglichkeit, dass Befunde beeinträchtigt werden. Im Umfeld der Bauflächen befinden sich Spartenleitungen. Daher muss davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf das Schutzgut gegeben sein könnten. Durch die Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis und die damit verbundenen Auflagen sowie das Einholen Spartenplänen kann die Auswirkung auf das Schutzgut auf ein mittleres Maß gesenkt werden, so dass keine nachteiligen Effekte entstehen.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Boden`, `Wasser` sowie `Luft/Klima` auf ein sehr geringes Maß.

Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern auf den Flurnummern 663, 667, 675 und 676 ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen von geringen und örtlich begrenzten Auswirkungen auf die Schutzgüter `Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume`, `Boden` und `Wasser` ausgegangen werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Verweis, dass bei möglichen Blendungen der Betreiber Abhilfe zu leisten hat, können die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter `Mensch und seine Gesundheit` und `Kultur- und Sachgüter` sowie `Landschaftsbild und Erholung` auf ein mittleres Maß reduziert werden.

Die Gemeinde hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein sehr geringes bis mittleres Maß gesenkt werden.

1.2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 u. 2 BauGB

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 22.02.2021 bis 26.03.2021 (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie vom 18.08.2022 bis 21.09.2022 (§ 3 Abs. 2 BauGB). Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf Festsetzungen zur Gestaltung und zum Umweltbericht
- Hinweise zur Plangrafik
- Hinweise zu Rückbauverpflichtung und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
- Hinweis auf Eingrünung der geplanten Anlage
- Hinweis auf Bodendenkmäler im Planungsgebiet und Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis
- Hinweise auf Gefahr der Verschmutzung, Beschädigung durch angrenzende Landwirtschaft
- Hinweise auf Zufahrt zu den benachbarten Flächen
- Hinweis auf Gefahr der Verunkrautung benachbarter Flächen und Ausbreitung von Neophyten
- Hinweis auf Notwendigkeit wasserführender Fahrzeuge der Feuerwehr, da kein Hydrant auf landwirtschaftlicher Fläche vorhanden.
- Hinweis auf Gefahr von Zinkaustrag bei verzinkten Rammpfählen
- Hinweis auf Gefahr von Oberflächenabfluss und Überschwemmungen
- Hinweis auf ehemaligen Trockenkiesabbau in Teilbereichen
- Hinweis auf privatrechtliche Haftungsfreistellung um Gefährdungen durch Windwurf zu regeln.
- Hinweis auf Anlage der Feuerwehrezufahrten nach den Regeln der DIN 14 090 und 4066 sowie Anbringen eines Ansprechpartners im Schadensfall an der Toranlage und Vorlage eines

- Feuerwehrplans nach DIN 14 095.
- Hinweis, auf Anbauverbot gem. § 9 Abs. 1 FstrG, Bauverbotszone 40m-Bereich.
- Hinweis auf Ausschluss von Blendungen durch Gutachten
- Hinweis auf Grenzermittlung
- Hinweis auf Leitungen und Sparten

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten und vorgelegten Gutachten und Untersuchungen.

Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise aufgenommen sowie in die Pläne eingearbeitet. Ein Geländeschnitt wird ausschließlich in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Eine durchgehende 10 m breite Eingrünung wird nicht ausgeführt. Die Anlage ist auf der Nord-, Süd- und Westseite durch Waldbestände abgeschirmt. Auf der Ostseite werden Hecken und Grünland zur Eingrünung angelegt. Auf eine zeitliche Befristung auf Bebauungsplanebene wird verzichtet. Der Umweltbericht wurde überarbeitet. Für die Planungssicherheit der Gemeinde wurde ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Wird beim Bau der Anlage infolge von Aushubarbeiten ein Altlastenverdacht entstehen ist das Wasserwirtschaftsamt zu informieren. Die Grundstücksgrenzen sind vor Baubeginn zu vermessen.

Die Module sind selbstreinigend, so dass keine Gefahr durch Staubemissionen aus der Landwirtschaft bestehen. Gefahren einer Beschädigung durch einen ordnungsgemäßen Einsatz von Landmaschinen auf benachbarten Flächen sind hinzunehmen.

Vor der Bauausführung wird der Anlagenhersteller Spartenabfragen vornehmen. Auf der Ostseite werden im Bereich der Grundstücksgrenzen Gehölze gepflanzt – das Merkblatt „Bäume und unterirdische Leitungen“ wird beachtet. Vor Beginn der Arbeiten muss eine Planauskunft mit den nötigen Sicherheitsanforderungen sämtlicher Spartenträger eingeholt werden.

Der Betreiber der Anlage ist für die Umsetzung und Einhaltung der Belange des Kreisbrandrates verantwortlich. Die Anlage ist nur durch einen Maschendrahtzaun abgesperrt, im Notfall kann sich die Feuerwehr gewaltsam Zugang verschaffen.

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Anlage festgesetzt. Für die Ausgleichsflächen gilt: die Erhaltungsdauer der Ausgleichsflächen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Der Eingriff ist ausgeglichen, wenn die festgesetzten Entwicklungsziele erreicht sind. Dies ist abhängig von der sachgerechten Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Erreichung der Entwicklungsziele ist von der Gemeinde in eigener Zuständigkeit zu überwachen.

Auf benachbarte Grundstücke wird nicht eingegriffen und mit dem Anlagenzaun innerhalb der Grundstücksgrenze verblieben. Die Pflege der Grünflächen erfolgt gemäß den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde. Auch während der Bauphase wird darauf geachtet, umliegende Flächen in ihrer Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Mit den Modulen wird im Norden ein Abstand von mindestens 10 m und im Westen von 15-20 m zum Waldrand eingehalten. Die Gefahr von Windwurf wird hingenommen.

Da die Anlage kein brennbares Material enthält, sind Löschfahrzeuge, die Wasser transportieren, ausreichend. Im Bebauungsplan sind Hinweise eingearbeitet, dass keine Reinigungsmittel verwendet werden dürfen, die das Grundwasser gefährden könnten. Im Grundwasserbereich dürfen keine verzinkten Ramppfähle sondern nur beschichtete Pfähle verwendet werden. Wasserempfindliche Anlagenteile dürfen nicht in Abflussrinnen oder Senken errichtet werden.

Die Verkehrsflächen von der öffentlichen Straße bis hin zur Umzäunung der Solar-Parks sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist einzuhalten. Es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vom Betreiber zu erstellen. In den Plänen sind die vorhandenen Trenneinrichtungen einzuzeichnen und die Kontaktdaten des Betreibers und Energieversorgers aufzunehmen.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Der Erteilung der Erlaubnis kann aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. Beim Rückbau werden die einzelnen Träger gezogen, so dass eine Tiefenlockerung unterbleibt. Das Bodendenkmal ist im Flächennutzungsplan verzeichnet.

Die Hinweise der Autobahn GmbH wurden eingearbeitet und werden beachtet. Das Blindgutachten Projekt-Nr. 2018-0684 des Büro ifb Eigenschenk vom 15.06.2022 wurde vorgelegt. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die Photovoltaikanlage. Das Büro ifb Eigenschenk stellt fest, dass aus lichtreflexionstechnischer Sicht mögliche Blendungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage als von untergeordneter Bedeutung einzustufen sind und die Anlage als genehmigungsfähig einzustufen ist. Sollten Blendungen auftreten, die Verkehrsteilnehmer auf der A 93 in ihrem Fahrverhalten beeinträchtigen könnten oder unzulässige Blendungen an Gebäuden darstellen, hat der Betreiber der Anlage auf eigene Kosten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Es wird mit der Anlage mindestens ein Abstand von 40 m zur Autobahn eingehalten.

1.3 Planungsalternativen

Der gewählte Standort entspricht dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) beschriebenen Grundsatz, Photovoltaik-Anlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren (LEP – 6.2.3. Photovoltaik).

Nach dem Wortlaut des § 32 Absatz 3 Nr. 4 EEG können sich Solaranlagen an Autobahnen und Schienenwegen auf Freiflächen jedweder Art befinden. Der Gesetzgeber hat deutlich gemacht, dass er den Flächenkorridor an Autobahnen und Schienenwegen von 200 Metern nur in Bezug auf das Maß, nicht aber die Art der Fläche einschränken will. Nach Auffassung der Clearingstelle EEG spricht für die Zulässigkeit von Ackerflächen, dass ein Nutzungskonflikt zwischen Landwirtschaft und Solarstromerzeugung auf Ackerflächen entlang der Autobahnen und Schienenwege durch das geringe Potenzial der dafür nutzbaren Ackerrandstreifen an den Verkehrsadern im Vergleich zum übrigen Ackerland in Deutschland zu gering ist. Der Standort wird aber durch Bodendenkmäler, Waldflächen, Wasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche und naturschutzfachlich bedeutsame Flächen sowie die Besitzverhältnisse stark eingeschränkt, so dass keine Standortalternativen gegeben sind, die hätten geprüft werden können. Der Standort stellt eine günstige Fläche dar, da die Photovoltaikanlage durch die vorhandene Topographie und die vorhandenen Gehölzbestände in die Landschaft eingebettet wird und direkt an eine bestehende Anlage anschließt.

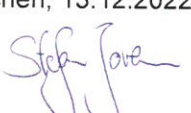
2. Unterschrift

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 13.12.2022 gefasst.

Schweitenkirchen, den 16.05.2023


.....
Josef Heigenhauser
Erster Bürgermeister

München, 13.12.2022


Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur